

## **Satzung für das Jüdische Museum der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1983 (BGBl. I, S.1583) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 03.10.1985, § 526 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Das Jüdische Museum mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Jüdischen Museums ist die Förderung der Pflege von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jüdischen Museums.

### **§ 2**

Das Jüdische Museum ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (1) Mittel des Jüdischen Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Jüdischen Museums.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Jüdischen Museums oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung der Pflege von Kulturwerten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jüdischen Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 12.11.1985

DER MAGISTRAT

(Dr. Wallmann)  
Oberbürgermeister